



**OTIF/RID/RC/2017/21**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/21)

21. Dezember 2016

Original: Französisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 13. bis 17. März 2017)

## **Tagesordnungspunkt 2: Tanks**

### **Aufsetztanks – Tankcontainer; Interpretation der Begriffsbestimmungen**

#### **Antrag Frankreichs**

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:*** Festlegung, ob ein Tank der Begriffsbestimmung von Aufsetztank oder der Begriffsbestimmung von Tankcontainer entspricht.

***Damit zusammenhängende Dokumente:*** Abschnitt 1.2.1 des RID/ADR/ADN 2017

1. Gemäß Abschnitt 1.2.1 des RID/ADR/ADN ist ein Aufsetztank "ein Tank – ausgenommen festverbundener Tank, ortsbeweglicher Tank, Tankcontainer und Element eines Batterie-Fahrzeugs oder eines MEGC – mit einem Fassungsraum von mehr als 450 Litern, der durch seine Bauart nicht dazu bestimmt ist, Güter ohne Umschlag zu befördern, und der gewöhnlich nur in leerem Zustand abgenommen werden kann".

2. Gemäß Abschnitt 1.2.1 des RID/ADR/ADN ist ein Tankcontainer "ein Beförderungsgerät, das der Begriffsbestimmung für Container entspricht, das aus einem Tankkörper und den Ausrüstungsteilen besteht, einschließlich der Einrichtungen, die das Umsetzen des Tankcontainers ohne wesentliche Veränderung der Gleichgewichtslage erlauben, das für die Beförderung von gasförmigen, flüssigen, pulverförmigen oder körnigen Stoffen verwendet wird und das einen Fassungsraum von mehr als 0,45 m<sup>3</sup> (450 Liter) hat, wenn es für die Beförderung von in Absatz 2.2.2.1.1 definierten Gasen verwendet wird".
3. Unter "Container" versteht man "ein Beförderungsgerät (Rahmenkonstruktion oder ähnliches Gerät),
  - das von dauerhafter Beschaffenheit und deshalb genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können,
  - das besonders dafür gebaut ist, um die Beförderung von Gütern durch einen oder mehrere Verkehrsträger ohne Veränderung der Ladung zu erleichtern,
  - das mit Vorrichtungen versehen ist, welche die Befestigung und die Handhabung insbesondere beim Übergang von einem Beförderungsmittel auf ein anderes erleichtern,
  - das so gebaut ist, dass die Befüllung und Entleerung erleichtert wird,
  - das mit der Ausnahme von Containern zur Beförderung radioaktiver Stoffe ein Innenvolumen von mindestens 1 m<sup>3</sup> hat".
4. Aufsetztanks werden nur für den Verkehrsträger Straße verwendet, während ein Tankcontainer im Allgemeinen ein multimodales Beförderungsmittel ist.
5. Es stellt sich die Frage, ob ein Tank für die Beförderung von Gasen, wie in er in der Anlage dargestellt ist, dessen Bedienungsausrüstungen durch einen Kasten geschützt sind, der sich, wenn der Tank auf einem Straßenfahrzeug aufgesetzt ist, hinten befindet und der niedriger als das Fahrgestell des Fahrzeugs ist, als Tankcontainer angesehen werden kann oder als Aufsetztank anzusehen ist.
6. Frankreich ist der Ansicht, dass ein solcher Tank, der nur auf bestimmten Fahrgestellen befestigt werden kann, der nicht von einem Beförderungsmittel auf ein anderes umgeschlagen werden kann und der wegen der Anbringung des Kastens nicht einfach abgesetzt werden kann, nicht als Tankcontainer angesehen werden kann.
7. Frankreich möchte gern die Meinung der Gemeinsamen Tagung zu dieser Frage kennenlernen.

---

Anlage

